

**Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd**
(Bacheloreignungsprüfungssatzung – BEigPS)
vom 17. November 2022

Aufgrund von § 58 Abs. 6 und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat auf Grund von § 8 Abs. 5 LHG in seiner Sitzung am 16. November 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Ablauf der Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsaufgabe und Projektauswahl
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Rücktritt von der Prüfung
- § 8 Unterbrechung und Abbruch der Prüfung
- § 9 Ausschluss von der Prüfung
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Gültigkeit der in der Eignungsprüfung festgestellte Qualifikation
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Aufnahmekommission
- § 14 Aufnahmegruppen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Durchführung der Eignungsprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (im Folgenden „Hochschule“) für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Kommunikationsgestaltung, Interaktionsgestaltung, Produktgestaltung und Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme.

(2) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung als Ausweis der Studierfähigkeit im gewählten Studiengang nach § 58 Abs. 6 LHG. ²In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber/innen nachweisen, dass sie eine fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. ³Die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung und Immatrikulation an der Hochschule.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung findet für die Bachelorstudiengänge der Hochschule zweimal jährlich statt, jeweils für das Wintersemester in der Vorlesungszeit des davorliegenden Sommersemesters und für das Sommersemester in der Vorlesungszeit des davorliegenden Wintersemesters. ²Die Termine werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.

(2) Zusätzlich zu den in § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule genannten Unterlagen ist eine Erklärung einzureichen, dass der Studienbewerber/die Studienbewerberin an einem Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang

(Eignungsprüfung) teilnimmt und dass der Studienbewerber/die Studienbewerberin davon Kenntnis genommen hat, dass ein Rücktritt von dieser Prüfung nur noch unter den in § 7 genannten Bedingungen möglich ist.

(3) ¹Die Hochschule prüft, ob die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig im Sinne der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Hochschule für Gestaltung eingegangen sind. ²Ist dies der Fall und liegen keine Immatrikulationshindernisse gem. § 60 i.V.m. §§ 58, 59 LHG vor, lädt die Hochschule den Bewerber/die Bewerberin zur Eignungsprüfung schriftlich ein.

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass die Unterlagen zunächst teilweise oder vollständig elektronisch, auf dem durch die Hochschule benannten Weg, übermittelt werden.

(5) Nach der Einladung zur Eignungsprüfung gem. Abs. 3 Satz 2 gilt die unentschuldigste Nichtteilnahme an einem der Prüfungsteile als Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

(6) Die Eignungsprüfung kann maximal dreimal an der Hochschule abgelegt werden.

§ 3 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) ¹Das Verfahren der Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Erörterung des Bearbeitungsergebnisses der vorabgestellten Aufgabe sowie gegebenenfalls der zum Prüfungstermin vorgelegten Projektauswahl (Mappe/digitale Mappe) und in
2. eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch).

²Beide Prüfungsteile sind vor derselben Aufnahmegruppe i.S.v. § 14 abzulegen.

(2) ¹Die Eignungsprüfung kann vor Ort an der Hochschule oder vollständig online abgehalten werden. ²Eine Onlineprüfung findet mittels eines von der Hochschule zugelassenen Videokonferenzdienstes statt, durch den eine Bild- und Tonübertragung sichergestellt ist. ³Bewerber/innen haben im Vorfeld sicherzustellen, dass sie über die technischen Voraussetzungen verfügen, um mittels des von der Hochschule gewählten Dienstes an der Eignungsprüfung zuverlässig teilnehmen zu können. ²Die Bewerber/innen haben außerdem sicherzustellen, dass sie für die Zeit der Eignungsprüfung über einen Raum verfügen, in dem keine weiteren Personen anwesend sind.

(3) Verweigert eine Bewerberin/ein Bewerber die Onlineprüfung, ist eine gleichwertige Präsenzprüfung vor Ort zu ermöglichen.

(4) Sämtliche Prüfungsteile werden nicht öffentlich abgehalten.

§ 4 Prüfungsaufgabe und Projektauswahl

(1) Zum Termin der Eignungsprüfung haben die Bewerber/innen eine Arbeitsprobe vorzulegen.

(2) Die zu bewertende Arbeitsprobe umfasst für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Interaktionsgestaltung und Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme die Bearbeitung einer von der Hochschule gestellten Aufgabe, welche vier Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht wird.

(3) Die zu bewertende Arbeitsprobe umfasst für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Produktgestaltung und Kommunikationsgestaltung

1. die Bearbeitung einer von der Hochschule gestellten Aufgabe, welche vier Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht wird sowie
2. zwölf bis 15 selbstgefertigte, mit lesbarem Namen und Entstehungsdatum versehene Arbeitsproben, bspw. flächige Arbeiten, Filme, Modelle und Animationen, ggf. deren digitale Aufnahme.

(4) Bezüglich der Arbeitsproben ist eine Erklärung abzugeben, dass die Bearbeitung der Aufgabe von der Bewerberin/dem Bewerber selbstständig gefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung).

(5) ¹Die in Absatz 2 und Absatz 3 geforderte, von der Hochschule gestellte Aufgabe ist von der Hochschule so zu gestalten, dass sie die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke hinreichend erfüllt und eine Bewertung der Eignung im Sinne von § 6 Absatz 1 und 2 möglich ist. ²Die Aufnahmekommission beschließt die Aufgaben mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch durchgeführt, das in der Regel eine Dauer von fünfzehn Minuten nicht überschreitet.

(2) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische und fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Studiengangs. ²Die mündliche Prüfung umfasst außerdem Frage zur persönlichen Eignung und zur Motivation.

(3) ¹Vor der mündlichen Prüfung haben sich die Bewerber/innen mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. ²Bei Onlineprüfungen ist dieser ebenfalls in geeigneter Weise vorzuzeigen. ³Bewerber/innen müssen bei Onlineprüfungen versichern, dass sie sich alleine im Raum befinden. ⁴Dies ist nach Aufforderung durch einen Schwenk mit der Kamera durch den Raum nachzuweisen.

(4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) Bei der Bewertung aller Prüfungsteile sind folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde zu legen:

1. fachliche Gestaltungsfähigkeit,
2. Reflexionsvermögen, Analyse und verbale Beschreibung gestalterischer/fachlicher Aufgaben und Lösungen.

(2) ¹Die Gesamtleistung der/des jeweiligen Bewerber/in wird durch die Prüfer/innen in der Auswahlgruppe mit einer Punktzahl zwischen 1 und 15 beurteilt. ²Dabei entspricht die Bewertung

von 0 bis 6,9 Punkte einer fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass die Studienbewerberin/ der Studienbewerber das Studium an der Hochschule im jeweiligen Studiengang mit Erfolg absolviert,

von 7 bis 12,9 Punkte einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber das Studium an der Hochschule im jeweiligen Studiengang mit Erfolg absolviert,

von 13 bis 15 Punkte einer besonderen künstlerischen Begabung i.S.d. § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG.

(3) ¹Der Grad der fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer/innen. ²Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. ³Es wird nicht aufgerundet.

(4) Die Eignungsprüfung ist ab einer erreichten Punktzahl von 7,0 bestanden.

(5) Für Bewerber/innen, die nach § 58 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 S. 1 2. HS LHG durch eine besondere künstlerische Begabung sich für das Studium qualifizieren wollen, ist außerdem eine für das Studium ausreichende Allgemeinbildung nachzuweisen. Die ausreichende Allgemeinbildung kann mittels einer für das Studium förderlichen, abgeschlossenen Berufsausbildung nachgewiesen werden, wenn der Besuch der Berufsschule mit einem Notendurchschnitt der Fächer Mathematik, Deutsch und Gemeinschaftskunde oder Äquivalente von mindestens 2,7 abgeschlossen wurde. Der Nachweis ist ebenfalls erbracht, wenn Bewerber/innen die vorletzte Jahrgangsstufe eines Gymnasiums durchlaufen haben und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass nicht bereits die in den beiden Schulhalbjahren dieser Jahrgangsstufe erreichten Kursergebnisse die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausschließen. Die Aufnahmekommission kann weitere Nachweise über eine hinreichende Allgemeinbildung zulassen.

(6) ¹Die Studienplätze werden in der Rangfolge nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben. ²Die Rangfolge wird bestimmt durch die Eignungsfeststellungsnote. ³Bei gleicher Eignungsfeststellungsnote entscheidet das Los.

(7) ¹Das Bestehen oder Nichtbestehen sowie die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sind den Studienbewerber/innen schriftlich in einem mit einer Rechtsbehelfserklärung versehenen Bescheid mitzuteilen. ²Geeignete, aber nicht zugelassene Bewerber/Bewerberinnen werden über ihren Rangplatz informiert.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Rücktritt von der Eignungsprüfung oder von Teilen davon ist von dem Studienbewerber/der Studienbewerberin schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu erklären und von dieser/diesem zu genehmigen.

(2) Treten Studienbewerber/innen nach der verbindlichen Teilnahmeerklärung (§ 2 Abs. 3) ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Eignungsprüfung oder Teilen davon zurück, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Die Genehmigung des Rücktritts ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn

1. Studienbewerber/innen durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert sind oder
2. Studienbewerber/innen glaubhaft machen können, dass sie nicht über die technischen und räumlichen Voraussetzungen verfügen, um an einer durch die Hochschule vorgesehenen Onlineprüfung teilzunehmen und zugleich die Anreise zu einer Präsenzprüfung der jeweiligen Studienbewerberinnen im Einzelfall unzumutbar ist.

²Der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann im Fall einer angezeigten Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 8 Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

(1) ¹Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Sind die Prüfung oder Teile der Prüfung nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Onlineprüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁴Die durch die Verzögerungen verlorene Prüfungszeit wird ausgeglichen. ⁵Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüfer/innen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(3) Kommt die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass die/der Studienbewerber/in die Unterbrechung zu vertreten hat, gilt unbeschadet Absatz 2 die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann der/die Studienbewerber/in den noch nicht abgelegten Teil der Eignungsprüfung nachzuholen hat. ²Dies kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geschehen. ³Die Ladung zur außerordentlichen Prüfung hat mindestens eine Woche vor der Prüfung zu erfolgen; die Fristen des § 4 Absatz 2 und 3 gelten auch für eine außerordentliche Prüfung.

§ 9 Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Studienbewerber/innen sind von der Prüfung auszuschließen, wenn sie Eigenständigkeitserklärungen nicht Wahrheitsgemäß abgegeben haben. ²Gleiches gilt, wenn Prüfungsteile durch arglistige Täuschung (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG) oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst werden. ³Analog zu behandeln ist der bloße Versuch und das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss von der Eignungsprüfung trifft die Aufnahmekommission. ²Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann an der Hochschule nicht wiederholt werden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die Aufnahmekommission die ergangene Entscheidung im Eignungsfeststellungsverfahren widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 10 Prüfungsprotokoll

(1) ¹Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Aufnahmekommission, oder durch von der Aufnahmekommission Beauftragte, eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese enthält mindestens

1. Tag und Form der Prüfung (online oder in Präsenz),
2. die Namen der an der Prüfungsdurchführung und -abnahme beteiligten Mitglieder der Aufnahmegruppe,
3. die Dauer der mündlichen Prüfung und die darin behandelten Themen und Fragen,
4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteilen,
5. das Gesamtergebnis,
6. sowie besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Aufnahmekommission zu beschließen und sowohl von der/dem Vorsitzenden der Aufnahmekommission sowie dem/der Vorsitzenden der Aufnahmegruppe zu unterzeichnen; steht die/der Vorsitzende der Aufnahmekommission auch der Aufnahmegruppe vor, entfällt das Erfordernis der Unterschrift der/des Vorsitzenden der Aufnahmegruppe.

§ 11 Gültigkeit der in der Eignungsprüfung festgestellte Qualifikation

(1) Die Eignungsprüfung behält, soweit das Studienfach in gleicher Form an der Hochschule fortbesteht, eine Gültigkeit von zwei Jahren.

(2) ¹Sie kann für die Dauer von zwei weiteren Jahren in erneuten Bewerbungsverfahren für den betreffenden Studiengang an der Hochschule der Immatrikulation zugrunde gelegt werden. ²Die Entscheidung trifft die Aufnahmekommission.

(3) Wird die Eignungsprüfung wiederholt, so ist das jeweils aktuellste Prüfungsergebnis ausschlaggebend.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) ¹Weist ein/e Studienbewerber/in durch ärztliches Attest nach, dass er wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, kann die Aufnahmekommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Hierzu ist ein Votum der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung einzuholen.

(2) ¹Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu richten und mit der Teilnahmebestätigung zu stellen. ²Die Entscheidung muss mindestens eine Woche vor Abgabe der von der Hochschule gestellten Aufgabe dem/der Antragsteller/in mitgeteilt werden.

§ 13 Aufnahmekommission

(1) ¹Die Eignungsprüfungen werden von den hauptamtlichen Hochschullehrer/innen der Hochschule durchgeführt. ²Prüfer/innen im Sinne dieser Satzung sind nur die hauptamtlichen Hochschullehrer/innen.

(2) ¹Der Aufnahmekommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung. ²Ihrem Handeln liegt die Verfahrensordnung der Hochschule zugrunde.

(3) ¹Die Aufnahmekommission wird von der Studienkommission für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Ihr gehören so viele hauptamtliche Hochschullehrer/innen an, wie die Hochschule Bachelorstudiengänge anbietet. ³Jedes Mitglied der Aufnahmekommission ist Vertreter/in eines Studiengangs. ⁴Mit beratender Stimme und Antragsrecht kann der Prorektor Lehre an den Sitzungen der Aufnahmekommission teilnehmen.

(4) ¹Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. ²Der/die Vorsitzende kann Aufgaben an die Stellvertreter/innen delegieren.

§ 14 Aufnahmegruppen

(1) ¹Für die Abnahme der Eignungsprüfungen werden durch die Aufnahmekommission Aufnahmegruppen eingesetzt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt. ²Sie bestehen mindestens aus zwei Hochschullehrer/innen und insgesamt mindestens aus mindestens drei, maximal fünf Hochschulmitgliedern. Es soll jeweils ein/e Student/in Mitglied der Aufnahmegruppe sein.

(2) Die Aufnahmegruppe bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsverfahren zum Studienbeginn im Sommersemester 2023. ³Die Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22. Januar 2013 in der Fassung vom 15. Oktober 2015 sowie die Satzung über die Begabtenprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 5. Juni 2008 treten damit außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 17. November 2022

gez. Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 17. November 2022 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.